

Bezeichnung des Vereins, Name und Anschrift Vorsitzende/r oder Schriftführer/in

Telefax-Nr.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

A N Z E I G E (§ 4 Tollwut-Verordnung) von Hundausstellungen, Katzensausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art

HINWEIS: Werden Tiere gewerbsmäßig (z. B. gegen Eintrittsgeld) zur Schau gestellt, ist **zusätzlich** eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz erforderlich.

Bezeichnung der Veranstaltung		Werden Tiere gewerbsmäßig zur Schau gestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Tag und	Ort der Veranstaltung	
Anzahl und	Art der gemeldeten Tiere	
Art der Ausstellung <input type="checkbox"/> Ortsebene <input type="checkbox"/> Kreisebene <input type="checkbox"/> Landesebene <input type="checkbox"/> Bundesebene <input type="checkbox"/> Internationale Ebene <input type="checkbox"/>		
Tag und	Uhrzeit der Anlieferung der Ausstellungstiere / Beschickung der Ausstellung	

Die Ausstellung ist für die interessierte Öffentlichkeit geöffnet:

Tag	Uhrzeit		Tag	Uhrzeit	
	vom	bis		vom	bis

Ort, Datum	Vereinsstempel und Unterschrift
------------	---------------------------------

Vom zuständigen Amtstierarzt/Amtstierärztin auszufüllen

Der Ort der Veranstaltung liegt in einem seuchenfreien Bezirk
Amtstierärztliche Überwachung ist erforderlich ist nicht erforderlich

LANDKREIS Rotenburg (Wümme)
Im Auftrag